

Zertifizierungsordnung

BasisTraining GUV

Stand Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Aufbau und Struktur	3
§ 3 Ziele.....	3
§ 4 Zulassung	3
§ 5 Inhalte.....	3
§ 6 Zertifizierung	4
§ 7 Zulassung zur Zertifizierung, Gestaltung	4
§ 8 Zertifizierungskollegium	4
§ 9 Schriftlicher Teil der Zertifizierung.....	4
§ 10 Mündlicher Teil der Zertifizierung (Kolloquium)	5
§ 11 Bewertung.....	5
§ 12 Feststellen des Gesamtergebnisses	5
§ 13 Zertifikat.....	5
§ 14 Menschen mit Behinderung, Erkrankung, Versäumnis	6
§ 15 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1 Grafik Aufbau und Inhalt BasisTraining GUV	7
Anlage 2 Vordruck nach § 4.....	8
Anlage 3 Bewertung von Leistungen im Zertifikatsprogramm BasisTraining GUV (schriftlicher und mündlicher Teil der Zertifizierung).....	9

§ 1 Geltungsbereich

Die Zertifizierungsordnung regelt die Zertifizierung des von der HGU durchgeführten Zertifikatsprogramms BasisTraining GUV. Die von Teilnehmenden erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind Gegenstand der Zertifizierung.

§ 2 Aufbau und Struktur

Das BasisTraining GUV ist modular aufgebaut und in Profile unterteilt. Die Module und Zertifizierungsmodule erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von ca. einer Woche. Modul I, Allgemeiner Teil, ist den Modulen der Profile vorangestellt. Es gibt drei fachlich orientierte Profile, deren Inhalte in § 5 beschrieben sind. Das BasisTraining GUV kann als einzelnes Modul, als einzelnes Profil oder als Gesamtpaket mit allen Profilen gebucht werden. Wird ein Profil oder das BasisTraining GUV als Gesamtpaket gebucht, muss Modul I verpflichtend zu Beginn gebucht werden.

Jedes Profil schließt mit einer eigenständigen Zertifizierung ab. Die Teilnahme an der Zertifizierung soll erfolgen, ist jedoch nicht verpflichtend. Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt bereits bei der Buchung des Zertifikatsprogramms.

§ 3 Ziele

Das BasisTraining GUV ist eine an Aufgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung orientierte Weiterbildung. Die Qualifizierung richtet sich an Personen, die in der einfachen bis mittleren Sachbearbeitung tätig sind bzw. tätig werden sollen. Teilnehmende können insbesondere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die sich beruflich neu orientieren, oder Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger sein. Durch die Qualifizierung sollen Teilnehmende befähigt werden, weitgehend selbstständig und eigenverantwortlich mittelschwere Aufgaben der Sachbearbeitung in dem gewählten Profil zu übernehmen.

§ 4 Zulassung

Über die Zulassung zum BasisTraining GUV entscheidet der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Der jeweilige Träger meldet Teilnehmende bei der HGU an. Hierzu ist der Vordruck nach Anlage 2 dieser Zertifizierungsordnung zu verwenden. Bei der Anmeldung werden auch fachliche Vorkenntnisse der gemeldeten Personen zur Validierung der Anmeldung mitgeteilt.

§ 5 Inhalte

Das BasisTraining GUV ist modular strukturiert. Modul I, Allgemeiner Teil, ist den fachlichen Profilen vorangestellt. Der Aufbau und die Inhalte sind grafisch der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsordnung zu entnehmen. Zertifizierungsmodule werden zusätzlich zu den Profilen zur Vorbereitung auf die Zertifizierung durchgeführt.

§ 6 Zertifizierung

Die Zertifizierung erstreckt sich auf die in § 5 genannten Inhalte. Für die Zertifizierung der Profile müssen folgende Modulkombinationen belegt werden:

- Zertifizierung Profil Arbeitsunfall: Module I, II, V
- Zertifizierung Profil Berufskrankheiten: Module I, III, V
- Zertifizierung Profil Unternehmensbetreuung: Module I, IV

Die Zertifizierung erfolgt in zwei Teilen. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 9) und einem mündlichen Teil (§ 10).

Die Zertifizierungsmodule können einzeln und unabhängig voneinander belegt werden.

Ein Zertifizierungsmodul sowie die Zertifizierung eines Profils werden nur dann durchgeführt, wenn genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeldet sind.

§ 7 Zulassung zur Zertifizierung, Gestaltung

Personen, welche die Veranstaltungen des allgemeinen Moduls sowie im jeweiligen Profil besucht haben, werden nach Anmeldung zur Zertifizierung zugelassen.

Vor der Zertifizierung nehmen die angemeldeten Personen an einem Zertifizierungsmodul teil, welches auf die Zertifizierung vorbereitet und längstens eine Woche dauert.

§ 8 Zertifizierungskollegium

Die Zertifizierung erfolgt durch ein Zertifizierungskollegium. Für jedes Profil ist ein eigenes Zertifizierungskollegium zu bestellen. Jedes Zertifizierungskollegium besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied ist eine im BasisTraining GUV tätige Lehrkraft. Das zweite Mitglied ist eine hauptamtliche Dozentin bzw. ein hauptamtlicher Dozent der HGU.

Die HGU beruft die Mitglieder nach Bedarf in Abstimmung mit den Geschäftsführungen der Unfallversicherungsträger.

§ 9 Schriftlicher Teil der Zertifizierung

In einer schriftlichen Abschlussarbeit sollen Teilnehmende Ihre im BasisTraining GUV erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten belegen. Die schriftliche Abschlussarbeit wird in Klausurform erbracht. Inhalt der Klausur sind Fragen zum Modul I sowie zu dem gewählten Profil. Die Gewichtung der Aufgaben orientiert sich an dem Verhältnis 1/3 bis 1/4 Modul I zu 2/3 bis 3/4 gewähltes Profil. Die Dauer der Bearbeitung umfasst 120 Minuten.

Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (siehe § 11 und Anlage 3) abgeschlossen, kann diese einmal wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholungsklausur setzt die Teilnahme an dem Zertifizierungsmodul voraus.

§ 10 **Mündlicher Teil der Zertifizierung (Kolloquium)**

Zum Kolloquium ist zuzulassen, wer die schriftliche Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ (siehe § 11 und Anlage 3) bearbeitet hat. Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Zertifizierung wird vor dem Kolloquium bekannt gegeben.

Gegenstand des Kolloquiums sind die Inhalte des Moduls I sowie des gewählten Profils. Eine Bezugnahme auf den Inhalt der schriftlichen Abschlussarbeit kann erfolgen. Das Kolloquium soll wenigstens 20 und nicht länger als 30 Minuten je Person dauern. Das Kolloquium soll zur Hälfte als Prüfungsgespräch stattfinden. Teilnehmenden Personen ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

Wird das Kolloquium nicht mindestens mit „ausreichend“ (siehe § 11 und Anlage 3) abgeschlossen, kann dieses einmal wiederholt werden. Die Zulassung zum Wiederholungskolloquium setzt die Teilnahme an dem Zertifizierungsmodul voraus.

§ 11 **Bewertung**

Von den Mitgliedern des Zertifizierungskollegiums sind

- die schriftliche Abschlussarbeit sowie die
- Leistungen der Teilnehmenden im Kolloquium

nacheinander und selbständig nach der als Anlage 3 zu dieser Zertifizierungsordnung angefügten Bewertungsskala zu bewerten.

§ 12 **Feststellen des Gesamtergebnisses**

Das Zertifizierungskollegium stellt im Anschluss an das Kolloquium das Gesamtergebnis entsprechend der Bewertungsskala nach § 11 und Anlage 3 fest. Die Gesamtnote wird durch das arithmetische Mittel mit folgender Gewichtung gebildet:

- schriftliche Abschlussarbeit 60 v. H.
- Kolloquium 40 v. H.

Im Anschluss an das Kolloquium soll Teilnehmenden die Bewertung mitgeteilt und das Zertifikat ausgehändigt werden.

§ 13 **Zertifikat**

Teilnehmenden wird nach Abschluss der Zertifizierung bestätigt, dass sie die Ziele des Basis-Trainings GUV erreicht haben. Das Zertifikat enthält

- Name, Vorname des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin,
- die Bezeichnung des entsendenden Unfallversicherungsträgers,
- die Bezeichnung des besuchten Profils,
- das nach § 12 festgestellte Gesamtergebnis,

- das Datum der Zertifizierung (Kolloquium),
- die Unterschriften der Mitglieder des Zertifizierungskollegiums,
- das Siegel der HGU.

Hat eine Person sämtliche Profile mit Zertifikat abgeschlossen, wird von der HGU zusätzlich ein Gesamtzertifikat ausgestellt.

Erfolgt keine Teilnahme an der Zertifizierung, wird von der HGU anstelle eines Zertifikats eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

§ 14

Menschen mit Behinderung, Erkrankung, Versäumnis

Menschen mit Behinderung, die an der Zertifizierung teilnehmen, sind auf ihren Antrag durch die HGU die ihrer Einschränkung angemessenen Hilfen zu gewähren. Auf das Antragsrecht ist hinzuweisen.

Sind zu einer Zertifizierung angemeldete Personen durch Krankheit oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme zur Zertifizierung gehindert, ist dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Bleiben zu einer Zertifizierung angemeldete Personen ohne wichtigen Grund einer Zertifizierung fern oder brechen diese ohne wichtigen Grund ab, gilt die Zertifizierung als „teilgenommen“. Sie kann zu einem von der HGU festgelegten Termin nachgeholt werden. Die Zulassung setzt die Teilnahme an dem Zertifizierungsmodul voraus.

§ 15

Inkrafttreten

Die Zertifizierungsordnung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Anlage 1
Grafik Aufbau und Inhalt BasisTraining GUV

Modul I Allgemeiner Teil		
Profil Arbeitsunfall	Profil Berufskrankheiten	Profil Unternehmensbetreuung
Modul II Arbeitsunfall	Modul III Berufskrankheiten	Modul IV Zuständigkeitsrecht und Beitragsrecht
Modul V Rehabilitation und Leistungen	Modul V Rehabilitation und Leistungen	
Zertifizierungsmodul	Zertifizierungsmodul	Zertifizierungsmodul
Zertifizierung	Zertifizierung	Zertifizierung
Bei Belegung und Zertifizierung aller Profile zusätzliches Gesamtzertifikat.		

Anlage 2
Vordruck nach § 4

ANMELDUNG

Anmeldung Basis- und FachTraining

Bitte möglichst per Mail versenden!

Seminar

Buchungsnummer

bitte auswählen

Termine bitte der Seminarbroschüre entnehmen!

Ihre Daten

Vorname

Name

Geburtsdatum

Unfallversicherungsträger

Anschrift (Straße/Ort)

Funktion im Unternehmen

Telefon / Telefax

E-Mail

Kinderbetreuung erwünscht
(nur HGU Bad Hersfeld / Hennef)

Zimmer barrierefrei
(soweit möglich)

Fachliche Vorkenntnisse

Anmeldung durch

Personalabteilung/Vorgesetzter
(Name/Telefon)

Datum/Unterschrift



Formular zurücksetzen



Formular drucken



Formular absenden

Anlage 3
Bewertung von Leistungen im Zertifikatsprogramm BasisTraining GUV
(schriftlicher und mündlicher Teil der Zertifizierung)

Leistung (vom Hundert)	Note	Note Einzelbewertung		Gesamtnote
100 – 93,7	1	1,0	sehr gut	bis einschließlich 1,5
unter 93,7 – 87,5	1	1,3		
unter 87,5 – 83,4	2	1,7	gut	von 1,6 bis ein- schließlich 2,5
unter 83,4 – 79,2	2	2,0		
unter 79,2 – 75,0	2	2,3		
unter 75,0 – 70,9	3	2,7	befriedigend	von 2,6 bis ein- schließlich 3,5
unter 70,9 – 66,7	3	3,0		
unter 66,7 – 62,5	3	3,3		
unter 62,5 – 58,4	4	3,7	ausreichend	von 3,6 bis ein- schließlich 4,0
unter 58,4 – 54,2	4	4,0		
unter 54,2 – 50,0	4	4,0		
unter 50,0 – 41,7	5	5,0	nicht ausreichend (mangelhaft)	ab 4,1
unter 41,7 – 33,4	5	5,0		
unter 33,4 – 25,0	5	5,0		
unter 25,0 – 12,5	6	6,0	nicht ausreichend (ungenügend)	
unter 12,5	6	6,0		